Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 31 (1951-1952)
Heft: 11

Artikel: Die Misswirtschaft der Subventionspolitik
Autor: Schmutz, Heinz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159998

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE MISSWIRTSCHAFT DER SUBVENTIONSPOLITIK

VON HEINZ SCHMUTZ

«Die im Budgetentwurf der Revisionskommission eingesetzten Bundesausgaben haben sich seither verhundertfacht, obgleich sich die Bevölkerung kaum verdoppelte. Das ist eine Folge des dem Bunde erteilten Rechtes, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten. Er hat davon, durch die Umstände gedrängt, kräftigen Gebrauch gemacht, indem er eine Politik der Subventionen einleitete — ein etatistisches Gebaren, das den Werkmeistern der Bundesverfassung noch fernlag.»

Edgar Bonjour *)

Wer sich in das Wesen der Bundessubventionen vertieft, wird bald feststellen, daß man dabei auf

große Widersprüche

stößt. Nicht nur das Volk, sondern auch die Parlamentarier schimpfen über den wachsenden Subventionssegen und doch trachten die Gleichen nach dem Empfang solcher Gelder. Dabei sollte sich jedermann bewußt sein, daß jede Subvention die Steuerlast vermehrt, daß somit der Subventionsempfänger die ausgeschütteten Beiträge selbst bezahlen muß. Nicht alle scheinen ferner zu wissen, daß ein schöner Teil der so von einem Sack in den andern wandernden Gelder an dem dazu notwendigen Verwaltungsapparat hängen bleibt. So kommt es, daß jeder für seinen Hausbau, sein Geschäft, seinen Verband, seinen Sportklub die Staatshilfe anfordert, das dadurch notwendig werdende Steuerzahlen aber den andern überlassen möchte. Der Andere aber scheint kaum mehr zu existieren, denn auch er bezieht ja Subventionen. Hier liegt einer der Gründe, weshalb die angestrebte Kontraktion der Staatsausgaben, sei es zwecks Inflationsbekämpfung, sei es um die fiskalische Überbelastung zu reduzieren, hoffnungslos versagt.

Trotzdem wir uns nach wie vor in einer Hoch- und teilweisen Überkonjunktur befinden, will es nicht gelingen, die Wirtschaft aus dem Netze der öffentlichen Zuschüsse zu lösen. Das Bild der produktiven Schweiz wird somit auch heute noch verfälscht, sind doch die Einflüsse auf die Preisgestaltung durch die Subventionen und die dadurch notwendig werdenden Steuern eindeutig. Man tut, als ob man in einer freien Wirtschaft leben würde und weiß nicht einmal, ob große Teile unserer Produktion ohne Subventionen lebensfähig oder

*) Edgar Bonjour: Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates, in «Schweizer Monatshefte», Mai 1948, Seite 82.

lebensunfähig wären. Es ist und bleibt ein Fehler, in Zeiten der Hochkonjunktur Wirtschaftszweige mit Bundesgeldern zu erhalten, deren Arbeitskräfte in andern Branchen fehlen. Die Verbesserung der Produktionsmethoden, die rationellere Betriebsführung, die Umstellung auf Qualitätserzeugnisse werden gerade der Subventionen wegen vereitelt. Dabei hätte das ganze Land ein brennendes Interesse an den notwendigen Umstellungen, denn nur während wirtschaftlich günstigen Zeiten kann vorbeugend eventuellen Krisenherden zu Leibe gerückt werden.

Genießt nicht die Schweiz den Ruf der Tüchtigkeit und Selbständigkeit, des Wagemutes und der Unabhängigkeit? Wo aber findet man diese Werte? Sie sind weitgehend aufgelöst worden durch die Staatskrücken, die deutlicher als alles andere den Beweis der wirtschaftlichen Krüppelhaftigkeit ganzer Wirtschaftszweige geben. Die Werte werden laufend zerstört durch die nicht lebensfähigen, sich selbständig fühlenden Teile unseres Volkes, deren Haupttätigkeit im entwürdigenden Betteln nach Subventionen besteht. Illusion wäre es zu glauben, die führenden Unternehmungen der Privatindustrie hätten sich je zu stolzen Werken, die Zehntausenden Arbeit und Brot verschaffen, entwickeln können, wenn sie sich winselnd und jammernd mit Subventionsbegehren an den Rockschoß des Staates gehängt hätten. Die Bürger müssen endlich einsehen, daß der Staat keine zu melkende Kuh nach dem Muster des planwirtschaftlich-sozialistischen Chaos sein kann, ohne gleichzeitig zur Tyrannis schlechthin zu werden. Wie weit wir es schon gebracht haben, zeigt die

Entwicklung der ordentlichen Subventionen.

Die stürmische Expansion der Bundesbeiträge während der Vorkriegszeit geht auch heute wieder in annähernd gleichem Tempo weiter, wie die nachfolgenden Zahlen deutlich zeigen.

Jahr	Ordentliche Subventionen exklusive AHV und Verbilligungsbeiträge (Mio. Fr.)
1928	64,2
1930	107,2
1932	146,1
1937	182,1
1938	187,6
1939	204,3
1948	201,3
1950	238,0
1951 (Budget)	243,0
1952 (Budget)	259,8

Angesichts dieser Zahlen drängt sich die Frage nach dem Warum und Weshalb auf. Kann die Wirtschaft, trotzdem der Produktions-

anfall vom In- und Ausland vollständig aufgesogen wird, auf die Bundesbeiträge *nicht verzichten?* Werden lebensunfähige Wirtschaftszweige *künstlich durchgehalten?* Hat sich die Wirtschaft während der Vorkriegskrise so sehr *an Subventionen gewöhnt,* daß sie den Luftzug der Konkurrenz nicht mehr erträgt? Sind *Politiker, Parlament und Regierung* zu bequem und zu opportunistisch, um mit eisernem Besen das Krebsübel überbordender Subventionsbewilligungen zu bekämpfen?

Gerechterweise muß zugegeben werden, daß im Rahmen der Diskussion um die Bundesfinanzreform sowohl die eingesetzte Expertenkommission als auch der Bundesrat ein Subventionsbudget im Mittel guter und schlechter Jahre aufstellten, das vernünftig und tragbar war. Vergleicht man die damals budgetierten Positionen mit dem Hochkonjunktur-Budget 1952, dann wird man gewahr, daß die erfreulichen Bestrebungen wirkungslos im Sande verliefen.

Man beabsichtigt also im Jahre 1952 rund 100 Mio. mehr als nach dem bundesrätlichen Zukunftsbudget auszuschütten. Damit wird die Behauptung, daß die Subventionen als *Hauptübel* der Ausgabenaufblähung zu gelten haben, bestätigt. Nur bei den Beiträgen für Industrie, Gewerbe und Handel sind die bundesrätlichen Sparvorschläge befolgt worden. Weil das Zukunftsbudget im Mittel guter und schlechter Jahre Gültigkeit haben soll, hat man sie richtigerweise sogar unter den aufgestellten Plafond gesenkt. Im übrigen scheiterten aber einmal mehr alle Abbaubestrebungen bei den ordentlichen Subventionen.

Werfen wir einen Blick zurück auf die bisherigen Bemühungen. 1910 überprüfte man erstmals die Grundsätze des Subventionswesens. 1923 raffte sich die Finanzkommission des Nationalrates zu einem praktischen Kürzungsvorstoß auf. 1933 wurde die grundsätzliche Kürzung der Subventionen um 20 % beschlossen. 1936 ging man schließlich noch weiter, indem verschiedene Positionen bis zu 40 % gekürzt wurden. Leider fielen aber die Subventionssenkungen budgetmäßig meist kaum ins Gewicht, da die geschaffene Ellbogenfreiheit stets sehr rasch von neu hinzutretenden Subventionsmillionen ausgefüllt wurde. Nach all dem kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß das *Grundübel im System* selbst liegen muß. Wir erachten es deshalb als notwendig, die Hauptgruppen der Subventionen einzeln in bezug auf Gesetzmäßigkeit und hinsichtlich ihrer Berechtigung zu überprüfen.

Dem Zwecke und der Entstehung entsprechend müssen wir sechs Hauptgruppen unterscheiden, nämlich Subventionen 1. für öffentliche Werke, 2. für die Kantone, 3. für die Wirtschaft, 4. für Kulturzwecke, 5. für die Landwirtschaft, 6. für Sozialpolitik, während man in den statistischen Darstellungen zwecks besserer Übersicht die Subventionen in Empfängergruppen aufteilt (siehe nachstehende Tabelle).

Bundesbeiträge in Mio. Fr. exklusive AHV und Verbilligungsbeiträge

Gruppe	Experten-kommission f. BF-Reform	Bundesrätl. Zukunfts-budget	Budget 1952
1. Verkehr	*26,2*	*39,6*	*58,4*
Straßenbeiträge aus Zöllen auf Motortreibstoffe	12,6	9,0	38,5
Ausbau der Alpenstraßen	7,0	7,5	3,2
Durchgangsstraßen	—	7,5	—
Internationale Alpenstraßen	1,1	1,6	1,6
Ausgleichszuschlag für Gebirgskantone	—	6,0	—
Private Eisenbahnen	—	—	4,5
Ausbau der Flugplätze	5,0	5,0	6,7
Übriges (Rheinregulierung)	0,5	3,0	3,9
2. Industrie, Gewerbe und Handel	*9,1*	*5,4*	*6,2*
Zentrale für Handelsförderung	3,0	2,0	1,5
Exportrisikogarantie	—	1,0	1,0
Zentrale für Verkehrsförderung	6,1	2,0	3.0
Übriges		0,4	0,7
3. Landwirtschaft	*45,4*	*50,8*	*101,7*
Inländische Getreideversorgung	32,0	25,0	43,1
Pflanzen und Weinbau	1,8	2,8	22,0
Tierhaltung	4,7	5,4	11,5
Mehranbau und Bodenverbesserung	4,0	13,0	13,4
Übriges (Entschuldung, Familienzulagen an landw. Arbeiter, Grundbuchvermessung)	2,9	4,6	11,7
4. Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Gewässerkorrektionen	*7,7*	*7,4*	*10,6*
Forstwirtschaft	2,0	1,7	3,3
Jagd und Fischerei	0,2	0,1	0,3
Gewässerkorrektionen	5,5	5,6	7,0
5. Sozialpolitik, Gemeinnützigkeit und Gesundheitspflege (exkl. AHV)	*45,0*	*33,1*	*53,8*
Gesundheitspflege	6,0	3,0	7,7
Kranken-, Unfall- und Tb-Versicherung	23.0	22.5	34.5
Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis	7,6	6,5	4,9
Übriges	8,4	1,1	6,7
6. Kultur, Wissenschaft, Unterricht	*19,0*	*18,4*	*23,9*
Kultur, Wissenschaft, Kunst	2,0	2,8	4,3
Unterricht	3,9	2,5	4,3
Berufliches Bildungswesen	13,1	13,1	15,3
7. Außerdienstliche Ausbildung und Sport	*2,0*	*(Militär)*	*3,1*
8. Rechtspflege und Politik	*0,6*	*0,3*	*1,0*
9. Internationale Hilfswerke	—	—	*1,1*
Total der Subventionen	155,0	155,0	259,8

Gesetzlich fundiert und teilweise berechtigt

sind sowohl die Subventionen für *öffentliche Werke* als auch jene *zugunsten der Kantone* einerseits und der *Wirtschaft* anderseits. Die erste Gruppe von Bundesbeiträgen basiert auf Art. 23 BV, der dem Bunde das Recht gibt, öffentliche Werke zu unterstützen, sofern sie im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles derselben liegen. Unter diese Rubrik fallen die Beiträge für Gewässerkorrektionen, für Verbauungen der Wildwasser inklusive Aufforstung ihrer Quellengebiete, des Forstwesens, für den Bau von Bergstraßen und Brücken, für den Ausbau der Straßen und des Straßennetzes im Alpengebiet, für Hilfeleistungen an private Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen, sowie für Flugplätze und Großmeliorationen. Teilweise wirken sie im Sinne eines *interkantonalen Finanzausgleiches*, denn sie lassen die Möglichkeit offen, jenen Kantonen, die besonders hohe Ausgaben für öffentliche Werke, wie z. B. Alpenstraßen, zu tragen haben, vermehrte Zuschüsse zukommen zu lassen. Ihre Zweckbestimmung liegt aber recht eigentlich in der Sicherstellung öffentlicher, für die Gemeinschaft notwendiger Werke, so daß ihnen die Berechtigung in keiner Weise abgesprochen werden kann.

Die Subventionen zugunsten des *Straßenverkehrs* finanzieren sich zudem seit der Annahme der Übergangsordnung zur Bundesfinanzreform selbst, da die Bundeseinnahmen aus dem Motortreibstoffzoll zur Hälfte nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel an die Kantone ausgerichtet werden müssen. Deshalb kann auch die gegenwärtige Subventionserhöhung gegenüber dem Zukunftsbudget des Bundes nicht als ungesund abgelehnt werden, ist doch die höhere Summe ausschließlich auf die gesteigerten Einnahmen aus dem Motortreibstoffzoll zurückzuführen. Insgesamt sollen 1952 für öffentliche Zwecke 68,7 Mio. verausgabt werden, wovon allein an den Unterhalt und Ausbau des schweizerischen Straßennetzes 43,3 Mio. fließen werden.

Unter die *Subventionsgruppe zugunsten der Kantone* fallen die Bundesbeiträge für Jagd und Fischerei (Art. 25 BV), für das Gesundheitswesen (Art. 69 und 69 bis BV), für den Unterricht und die berufliche Ausbildung (Art. 27 bis BV) und die Kostenbeiträge an die Grundbuchvermessung. Insgesamt fließen den Kantonen über diese Kanäle im Jahr ca. 30 Mio. zu.

Trotzdem die rechtlichen Grundlagen keinen Zweifel über die Existenzberechtigung der bisher erwähnten Subventionen aufkommen lassen, muß doch gerade bei letzterer Gruppe festgehalten werden, daß die Art der Ausrichtung falsch ist. Subventionen, die an die Kantone fließen, erfüllen nämlich in unserer föderalistisch aufgebauten Demokratie nur dann ihren ureigensten Zweck, wenn sie im Sinne einer *Verstärkung des interkantonalen Finanzausgleiches* wirken. Bei

der Aufstellung der Verfassungsartikel im vorigen Jahrhundert mag dies noch der Fall gewesen sein. Heute aber sind grosso modo alle Beiträge unter diesem Titel zwecklos, weil durch sie nur die finanzkräftigen, nicht aber die finanzschwachen Kantone gestärkt werden. So erhalten Kantone, welche durchaus in der Lage wären, die Tuberkulosefürsorge und die berufliche Ausbildung zu fördern und den Schulunterricht selbst zu tragen, Beiträge des Bundes, die sie an und für sich nicht benötigen. Unbegründete Mehrausgaben sind die direkten Folgen dieser Politik. Es muß deshalb eine *Änderung der Verfassungsgrundlagen* angestrebt werden, und zwar in dem Sinne, daß bei der Bemessung von Beiträgen des Bundes an die Kantone auf die Finanzkraft der Stände Rücksicht genommen werden muß. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, daß die Subventionen konsequent und umfassend auf die effektive Leistungskraft der einzelnen Kantone abgestimmt werden, und zwar sowohl in der Bemessung der Beitragshöhe als auch in den Bedingungen, die an die Stände gestellt werden.

Um nur ein Beispiel zu nennen, kann die heutige Verteilung der Primarschulsubventionen nach der Bevölkerungszahl den tatsächlichen Verhältnissen niemals gerecht werden. Der einzig richtige Maßstab bestünde vielmehr in der Zahl der schulpflichtigen Kinder, wobei spezielle Fälle durch Berg- und Sprachzuschläge korrigiert werden könnten. Die Einführung solcher *Zweckmäßigkeitsgrundsätze* würde nicht nur die Subventionen zu einem ausgezeichneten Instrument des interkantonalen Finanzausgleiches stempeln, sondern gleichzeitig die gegenwärtige Subventionshöhe wesentlich senken.

Die *wirtschaftspolitischen Beiträge* umfassen die dritte Gruppe der Subventionen. Seit 1939 sind die Exportrisikogarantiebeiträge gesetzlich verankert. Sie halten sich auch im Budget 1952 an die vom Bundesrat aufgestellte Limite. Dem Subventionsbetrag stehen Einnahmen aus Gebühren gegenüber, so daß mindestens heute diese wirksame Exportförderung selbsttragend ist. Problematischer sind die Beiträge an die Zentrale für Handelsförderung und an die Zentrale für Verkehrsförderung, die jeweils durch Bundesbeschlüsse unter mehr oder weniger heftigen rhetorischen Kämpfen im Parlament festgelegt werden. Ihre Zweckmäßigkeit kann nicht bestritten werden, sofern man sie im heutigen kleinen Ausmaße erhalten kann. Wenn aber, wie im jüngsten Subventionsbegehren, der Bund Verbilligungsbeiträge zwecks Herabsetzung der Bergführer- und Skischultarife zuschießen soll, dann geht das zu weit und ist abzulehnen, besonders wenn von jeder Beteiligung der direkt Interessierten Umgang genommen wird. Als eine eigentliche Verwilderung der Rechtsetzungspraxis muß die Form des *einfachen Bundesbeschlusses,* in welche die Subvention gekleidet wurde, bezeichnet werden. Aus Angst vor einer eventuellen

Referendumsergreifung umging man nicht nur den allgemein verbindlichen Bundesbeschluß, sondern auch die Form des dringlichen Bundesbeschlusses, da nach Art. 89 bis auch in diesem Falle das letzte Wort eventuell beim Volke hätte liegen können. Diese jüngste Subvention fällt somit aus der Gruppe der gesetzlich fundierten Beiträge heraus, was um so bedauerlicher ist, als die übrigen wirtschaftspolitischen Subventionen mindestens rechtlich verantwortet werden können.

Die Beiträge an die außerdienstliche Ausbildung und den Sport dagegen dürften zu Recht bestehen. Schließlich seien noch die Subventionen an die Kantone für die Verbesserung des Strafvollzuges der Vollständigkeit halber erwähnt, wobei man sich fragen kann, ob die Kantone nicht endlich selbst in der Lage sein sollten, die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

Mangelhafte Gesetzesgrundlagen und geringe Berechtigung

treffen wir bei zahlreichen Subventionen der restlichen Gruppen an. Mehrere Seiten der Staatsrechnung füllen die zahllosen *Beiträge für Kulturzwecke*. Schon die Tatsache, daß dafür jährlich nicht mehr als 3—4 Mio. notwendig sind, weist auf die relativ geringe Höhe der einzelnen Subvention hin. Trotzdem die Kulturpolitik nicht Sache des Bundes, sondern eine der wichtigsten Aufgaben der auf diesem Gebiete souveränen Kantone ist, kann es sich keineswegs darum handeln, die vollständige Sistierung dieser Beiträge zu verlangen und man hat denn auch von keiner Seite eine derartige Forderung erhoben. Um so unverständlicher ist es, daß der Großteil dieser Beiträge weder eine verfassungsmäßige noch eine gesetzliche Fundierung hat. Wenn man aber schon an eine Bereinigung der Subventionspolitik herantreten will, dann muß als erstes Erfordernis die *unbedingte Verfassungsmäßigkeit* verlangt werden und dies auch dann, wenn es sich um Beiträge handelt, die man durchaus zu akzeptieren bereit ist. Rechtlich sauber ist aber die Subventionsgewährung nur, wenn sie in der Verfassung selbst vorgesehen ist oder wenn dem Bunde in der Verfassung die Kompetenz zur Legiferierung über bestimmte Sachfragen eingeräumt worden ist, für deren Durchführung Subventionen bezahlt werden müssen. Dabei genügt die Sanktionierung einer Subventionsausschüttung durch einen gewöhnlichen Budgetbeschluß nicht, sondern es bedarf dazu eines Bundesgesetzes oder eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses.

Die sich weitaus am zähesten haltende Subventionsgruppe fließt der *Landwirtschaft* zu. Der Plafond für das Jahr 1952 liegt nicht weniger als 100 % über der vom Bundesrat aufgestellten Limite. Gleichzeitig basieren noch heute annähernd 50 % der ausgerichteten

Subventionen auf sehr *mangelhaften Rechtsgrundlagen*. So stützt sich ein Teil der Subventionierung der inländischen Getreideversorgung auf Vollmachtenbeschlüssen des Bundesrates. Die Subventionierung des Weinbaues, der Tierhaltung und des Mehranbaues wird zum überwiegenden Teil mit dringlichen Bundesbeschlüssen oder gar Vollmachtenbeschlüssen sichergestellt. Einzig die Beiträge an die Entschuldung der Landwirtschaft verfügen über eine gesetzesmäßige Verankerung. Gerade diese Gesetzesgrundlage ist aber überholt, denn durch die Geldentwertung einerseits und die Zinssenkung anderseits konnte sich der Großteil der Landwirtschaft ohne Bundeshilfe selbst entschulden. Trotzdem fließen jährlich gegen 10 Mio. Subventionen in einen Fonds, der pro Jahr nur ca. 3 Mio. leisten muß. Eine entsprechende *Gesetzesrevision* unter Kürzung der Beitragsleistung des Bundes drängt sich somit auf.

Die berüchtigte *Weinbausubventionierung* wird erst mit der Annahme des Landwirtschaftsgesetzes rechtlich verantwortet werden können. Sollte dieses Gesetzeswerk vom Volke abgelehnt werden, dann muß der Souverän endlich Gelegenheit bekommen, sich zu diesen fragwürdigen Subventionen zu äußern, sei es im Rahmen eines reinen Subventionsgesetzes oder des Weinstatutes. Andernfalls ist die Ausrichtung weiterer Subventionen unter diesem Titel *nicht mehr zu verantworten*.

Wie weit man heute in der Rechtsverwilderung zu gehen bereit ist, zeigt die jüngst beschlossene *Weißweinstützungsaktion,* für die aus dem Weinbaufonds 9 Mio. Subventionen entnommen werden sollen. Muß es nicht höchst bedenklich stimmen, wenn sogar der bundesrätliche Sprecher beiläufig und ohne daß damit ein nennenswerter Protest ausgelöst worden wäre, im Parlament erklärte, die gesetzlichen Grundlagen für die Stützungsaktion fehlten zwar vollständig? Mit einem einfachen Budgetbeschluß wurden die 9 Mio. bewilligt und eine gleichzeitige Weinfälschung von 10 Millionen Litern Weißwein wider Treu und Glauben sanktioniert.

Ein Spezialfall stellt die *inländische Getreideordnung* dar, deren Subventionierung schon heute die ansehnliche Summe von 43 Mio. verschlingt. Mit sinkenden ausländischen Preisen werden die Bundesbeiträge weiter ansteigen, und zwar voraussichtlich bis auf 60 und mehr Mio. Ein sukzessiver Abbau bis zur schlußendlichen Beseitigung der Getreidesubventionen wäre möglich, sofern man sich entschließen könnte, ein Getreidemonopol verfassungsmäßig zu verankern. Zweifellos wäre diese radikale Lösung vom Standpunkte der freien Wirtschaft aus unschön. Anderseits wird wohl niemand mehr die Illusion haben, daß die schon heute bestehende gebundene Ordnung je wieder aus den Staatsfesseln gelöst werden könnte. Vom finanzpolitischen und fiskalischen Standpunkte aus muß ein Getreidemonopol zweifellos

angestrebt werden. Für die freie Wirtschaft gilt es zwischen zwei Übeln, nämlich unsinnigen Subventionsausgaben und Staatsmonopol, das kleinere zu wählen.

Mehr oder weniger alle an die Landwirtschaft fließenden Subventionen erscheinen somit in einem sonderbaren Zwielicht. Der hohe Anteil der Landwirtschaft an den Bundesbeiträgen könnte höchstens — sofern die rechtlichen Grundlagen sauber wären — verantwortet werden, wenn der Erfolg in einer *Senkung der Preise* für Agrarprodukte oder in einer wesentlichen *Qualitätsverbesserung* offenkundig würde. Dadurch und nur dadurch würden sich die Konkurrenzverhältnisse unserer agrarischen Erzeugnisse verbessern. Das Gegenteil ist aber leider Tatsache. Mit der Ausrichtung steigender Subventionen für Milch beispielsweise scheinen fast gesetzesmäßig auch die Preise für Milch, Butter, Käse und gleich auch noch Fleisch zu steigen. Von gleichzeitigen Qualitätsverbesserungen aber pflegen weder die inländischen Konsumenten noch die ausländischen Käufer etwas zu merken. Gerade deshalb sollte als Leitsatz der Subventionsausschüttung die verfassungsmäßige Forderung gelten, daß überall dort, wo die Möglichkeit besteht, die *Subventionen nach der Qualität der zu subventionierenden Produkte* abzustufen, andere Grundsätze niemals zur Anwendung gelangen dürfen.

Solange man sich nicht zu einer solchen Politik durchringen kann, überrascht es nicht, wenn die Subventionen zu *unehrlichen Versuchungen* verleiten. Wer erinnert sich nicht an den Weinskandal, den Mehlskandal und alle jene übrigen Skandale, die in einer rechtswidrigen Verwendung von Subventionsgeldern bestanden!

Weniger angefochten sind die *sozialpolitischen Beiträge*. Größenmäßig werden sie beherrscht von den Beiträgen an die Kranken-, Unfall- und Tuberkuloseversicherung. Der einschlägige Verfassungsartikel sieht eine Subventionierung nicht ausdrücklich vor, wenn auch der Gesetzgeber zweifellos berechtigt war, vorübergehende Subventionsbeiträge auszurichten. Heute aber muß ein guter Teil der Subventionierung als überholt bezeichnet werden, denn die Krankenkassen konnten sich im Verlaufe der Zeit derart festigen, daß sie sich aus der Bundeshilfe befreien konnten, ohne irgendwelchen Schaden zu nehmen. Wenn gegenwärtig noch Beiträge notwendig sind, so sollten diese den wirklich bedürftigen Krankenkassen bestimmter Gegenden vorbehalten sein. Dasselbe gilt für die Subventionierung der Arbeitslosenversicherung. Auch unter diesem Titel werden Subventionen ausgerichtet, ohne daß der Bund laut Verfassung oder Gesetz dazu verpflichtet wäre und trotzdem die Kantone in der überwiegenden Mehrzahl durchaus in der Lage sein dürften, die notwendigen Zuschüsse mindestens heute selbst aufzubringen.

Der Weg aus dem Subventionschaos

geht — wie die vorausgehenden Beispiele zeigen — nur über die *Verfassung* und damit über die unbedingte Rechtmäßigkeit. Nur die Verfassung bildet einen wirksamen Schutz gegen das Überborden der Subventionsbegehren. Es darf nicht, wie dies heute allgemein üblich zu sein scheint, dem Bunde anheimgestellt bleiben, wann er den Wünschen, die ihm von Kantonen und Verbänden entgegengebracht werden, Rechnung tragen will und wann nicht, wobei dann meist Opportunitätserwägungen im Vordergrunde stehen. Auch darf ein Subventionsbeschluß nicht in die Form des *dringlichen Bundesbeschlusses* gekleidet werden, trotzdem die zeitliche Dringlichkeit, als alleiniges Kriterium dieser Rechtsform, nicht gegeben ist.

So einfach sich dieses Rezept anhört, so schwer ist es, seine Befolgung zu sichern. Der Grund liegt in der Tatsache, daß unsere Volksvertreter zum großen Teil Gruppenvertreter geworden sind. Die Gruppeninteressen stehen im Vordergrunde der Diskussion und so versuchen die Gruppen ihre Wünsche mit Konzessionen nach allen Seiten hin zu erkaufen. Man bewilligt sich auf dem Rücken der Steuerzahler wechselseitig Subventionen, wodurch sich die Subventionspolitik zu einer Mißwirtschaft größten Ausmaßes auswächst. Möglicherweise wird man auf dem Initiativweg die Verfassungsgrundlagen der *Gesetzesmäßigkeit,* der Ausschüttung nach dem Prinzip der *Finanzkraft* und der Ausrichtung auf der Basis der *Qualität* schaffen müssen.

Der zweite Schritt auf dem Wege aus dem Subventionschaos liegt in der *Umgestaltung und Neubegründung des Systems,* nach dem Subventionen auszurichten sind. Es wäre falsch, zahlenmäßig unbedeutende Beiträge, die wertvolle staatspolitische, volksgesundheitliche, kulturelle oder wissenschaftliche Aufgaben erfüllen, schematisch abzubauen, weil zur Zeit die Rechtsgrundlagen fehlen. In diesen Fällen gilt es vielmehr, die notwendigen Gesetze oder gar Verfassungsartikel zu schaffen.

Die Systemsänderung aber muß die Subventionsgewährung aus der gegenwärtigen *Erstarrung* lösen. Das kann nur geschehen, wenn *alle* künftig auszurichtenden Subventionen *befristet* werden. Jeder Empfänger — auch die Kantone — sollen zu Beginn schon wissen, daß diese Bundeshilfe begrenzt ist. Die Finanzgebahrung der Empfänger darf nicht auf der Subvention aufbauen, so daß schon nach kurzer Zeit der Subventionsempfang gewissermaßen als ein wohlbegründetes Recht mit dauerndem Charakter angesehen wird. Innerhalb der zeitlichen Limitierung soll zudem der Subventionsbetrag sich von Jahr zu Jahr verringern, so daß jede Subvention einer *natürlichen*

Absterbeordnung anheimfällt. Wenn man diesen Weg nicht scheut, ist bereits ein schöner Bruchteil der Finanzreform gelöst.

Viel wichtiger scheint uns aber die Tatsache zu sein, daß mit der Umgestaltung der Subventionspolitik das etatistische Gebaren von Regierung und Parlament, das den Werkmeistern des Bundesstaates fernlag, zwangsweise korrigiert wird, was gleichzeitig die so dringend notwendig gewordene Stärkung unserer freien, föderalistischen Demokratie und Wirtschaftsverfassung sicherstellt.

STIMMEN DER WELTPRESSE

«Ist der Krieg unvermeidlich?» ist der Titel eines in Nr. 22 der Katholischen Blätter für weltanschauliche Information *«Orientierung»* (Zürich, Auf der Mauer 13) erschienenen Aufsatzes, den wir auszugsweise wiedergeben:

Einleitend weist der Verfasser, *M. Galli,* auf die fast hysterische Atomkriegsangst der westlichen Welt hin, wie sie vor dem Zusammentreten der Unoversammlung im letzten Spätherbst zu Tage trat. Nach seiner Ansicht vermochten Trumans und Achesons Vorschläge zu einer Friedenssicherung und für wirksame und kontrollierbare Abrüstung die ganze russische Friedenswalze zum Stehen zu bringen. Und darauf folgte als Antwort das Gelächter Wischinskys, «die ganze Nacht hindurch». — Galli verneint die Frage, ob einer der Partner des unfriedlichen Weltgespräches wirklich den Krieg wolle. Die wirtschaftliche Bedrängnis der westlichen Welt als Folge der Aufrüstung und der fast unbedingte Friedenswillen der westlichen Völker könnten von ihren demokratischen Regierungen nicht außer acht gelassen werden. Und die Russen sind felsenfest davon überzeugt, daß die Zeit für sie arbeite. «So will keiner den Krieg und doch kann kein Mensch leugnen, daß wir durch die Rüstung unfehlbar dem Kriege zutreiben». Der Autor kommt in diesem Zusammenhang auf die bekannte Sondernummer der amerikanischen Zeitschrift «Colliers» zu sprechen. — Bei der Umschau nach Kräften, um die Kriegsgeister zu bannen, stößt Galli auf die russische Widerstandsbewegung, sie ist seine einzige Hoffnung. Ihren Kern sieht er in der russischen Emigrantengruppe NTS (Nationalno Trudovoj Sojuz), auf deutsch: Nationaler Bund des Schaffens. Als einziger unter den russischen Emigrantenbünden vermag NTS in Rußland selbst eine äußerst rege Tätigkeit auszuüben. Ihre Träger sind Russen, die erst vor kurzer Zeit nach dem Westen entwichen sind, also Sowjetmenschen, nicht ci-devants; sie wollen keine Rückkehr in die früheren Zustände, die sie nicht mehr aus eigener Erfahrung kennen, keine Gleichschaltung mit der westlichen Formaldemokratie, vielmehr den Aufbau des Staates nach *ontologischen* Gegebenheiten des Gemeinschaftslebens, keinen Kapitalismus und keinen Kollektivismus, wohl aber eine stark genossenschaftliche Ordnung, den «solidaristischen Staat». Die NTS steht geistig in der nächsten Nähe von Berdiajew. Galli zitiert aus dessen Büchlein «Das neue Mittelalter» (eben neu erschienen bei Otto Reichl in Tübingen) mit voller Zustimmung: «Dem Kommunismus darf man nicht mehr antihierarchische, humanistische und moderne liberaldemokratische Ideen, sondern einzig nur die wahre ontologisch begründete Hierarchie ... gegenüberstellen». Galli ruft von katholischer Sicht aus